

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Ranstadt vom 16.12.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am 10.11.2021 folgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

¹Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Ranstadt vom 16.12.2021 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) ¹Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen im Sinne von § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) ¹Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) ¹Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) ¹Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) ¹Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche | 128,00 € |
| b) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 40,00 € |
- (2) ¹Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle | 161,00 € |
| b) Reinigung nach Ausschmückung | 55,00 € |

²Abweichend von Satz 1 entfallen die Gebühren, wenn die Beisetzung in der Gemeinde erfolgt.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) ¹Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 740,00 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte
 - aa) Erstbestattung 740,00 €
 - bb) jede weitere Bestattung 740,00 €
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 370,00 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte
 - aa) Erstbestattung 370,00 €
 - bb) jede weitere Bestattung 370,00 €

(2) ¹Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- a) in einer Urnenreihengrabstätte 423,00 €
- b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) 423,00 €
- c) in einer Grabstätte für Erdbestattung 423,00 €
- d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 212,00 €
- e) in einer Baumgrabstätte (je Urne) 476,00 €

(3) ¹Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.

(4) Gebühren für das Gestellen von Hilfskräften (z.B. Sarg- und Urnenträger),
je Hilfskraft 60,00 €

(5) ¹Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

§ 7 Umbettungsgebühren

¹Für die tatsächliche Umbettung werden keine Gebühren erhoben, da diese Leistung von Beauftragten (Fremdfirmen) durchgeführt wird.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) ¹Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 1.100,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.550,00 €
- (2) ¹Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 1.040,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) ¹Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für ein einstelliges Wahlgrab 2.400,00 €
 - b) Für ein zweistelliges Wahlgrab 3.170,00 €
- (2) ¹Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für ein zweistelliges Wahlgrab (2 Urnen) 2.080,00 €
 - b) Für ein vierstelliges Wahlgrab (4 Urnen) 3.590,00 €
- (3) ¹Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei einstelligen Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung 52,00 €
 - b) bei zweistelligen Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung 106,00 €
 - c) bei zweistelligen Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung 64,00 €
 - d) bei vierstelligen Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung 120,00 €
- (4) ¹Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) ¹Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 900,00 €
 - b) Für eine Baumgrabstätte mit bis zu 2 Urnen 1.960,00 €
- (2) ¹Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte (§ 28 Abs. 3 der Friedhofsordnung) beträgt die Gebühren je Jahr der Verlängerung 65,00 €
- (3) ¹Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) ¹Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
 - 1) bei Baumgrabstätten 50,00 €
 - 2) bei Urnenreihengrabstätten 100,00 €
 - 3) bei Reihengrabstätten 150,00 €
 - 4) bei Urnenwahlgrabstätten 200,00 €
 - 5) bei Wahlgrabstätten 300,00 €
 - b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.2015 aufgestellt wurde (§ 37 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
 - 1) bei Baumgrabstätten 50,00 €
 - 2) bei Urnenreihengrabstätten 100,00 €
 - 3) bei Reihengrabstätten 150,00 €
 - 4) bei Urnenwahlgrabstätten 200,00 €
 - 5) bei Wahlgrabstätten 300,00 €

b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

- (3) ¹Absatz 2 gilt entsprechend für die vorzeitige Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 1 der Friedhofsordnung). ²Zudem ist bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit pro vollem Kalenderjahr eine Pflegekostenpauschale i.H.v. 50,00 € zu leisten.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) ¹Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). ²Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) einmalig

50,00 €

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)

30,00 €

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung)

30,00 €

- (2) ¹Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. ²Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (3) ¹Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

- (4) ¹Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

²Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 In-Kraft-Treten

¹Diese Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 23.05.2012 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den 16.12.2021

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin